

§ 70 JArbSchG

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Bundesrecht

Sechster Abschnitt – Schlußvorschriften

Titel: Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend
(Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: JArbSchG

Gliederungs-Nr.: 8051-10

Normtyp: Gesetz

§ 70 JArbSchG – Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Das Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

1. In § 13
 - a) werden in der Überschrift das Wort "Mitteilungen" und das Komma gestrichen;
 - b) wird Absatz 1 gestrichen;
 - c) werden die Absätze 2 und 3 Absätze 1 und 2;
 - d) wird im neuen Absatz 1 Satz 1 das Wort "sonst" gestrichen.

2. In § 20
 - a) wird in Absatz 1 die Nummer 2 gestrichen;
 - b) wird in Absatz 1 Nr. 3 die Verweisung "§ 13 Abs. 2 Satz 1" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 1 Satz 1" ersetzt;
 - c) wird in Absatz 1 Nr. 4 die Verweisung "§ 13 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung "§ 13 Abs. 2 Satz 1" ersetzt;
 - d) werden in Absatz 1 die Nummern 3 und 4 Nummern 2 und 3;
 - e) wird in Absatz 2 die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2 bis 4" durch die Verweisung "Absatz 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.

3. In § 23 Abs. 1 wird in Satz 1 und in Satz 2 die Verweisung "§ 13 Abs. 1," gestrichen.